

**Kantonsratsbeschluss
über die Volksmotion „Befristete finanzielle
Mitbeteiligung an den Kosten der
Pflegefinanzierung“**

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 61 Absatz 2 und Artikel 70 Ziffer 10 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ sowie Artikel 22 Buchstabe c und Artikel 60 des Kantonsratsgesetzes vom 21. April 2005²,

beschliesst:

1. Die Volksmotion zum Erlass einer befristeten finanziellen Mitbeteiligung des Kantons an den Kosten der Pflegefinanzierung bis zu einer allfälligen Neuzuteilung der Aufgaben in Bezug auf die Versorgungskette wird als verfassungsmässig erklärt.
2. Die Volksmotion wird nicht unterstützt und abgelehnt.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Die Ratssekretärin:

¹ GDB 101

² GDB 132.1